

1639 Juni 4.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE KONFERENZ NACH HEIDEGG
ODER HITZKIRCH

Gesandter: [Beat II. Zurlauben]

- [1.] Im Streite zwischen Oberst [Heinrich] Fleckenstein und seiner Bauernschaft soll man sich die gegenseitigen Klagen anhören und alsdann jeder Partei zubilligen, was ihr aufgrund von Recht und Billigkeit zustehe. Sollte freilich dadurch dem obrigkeitlichen Ansehen und deren "gwallttsame" Abbruch geschehen, so dürfe man es bloss in den Abschied nehmen.
- [2.] Der Abt von Engelberg [Plazidus I. Knüttel] soll angehalten werden, die den Erben von Pfarrer [Johann Melchior] Villinger schuldigen Gelder zu entrichten. Wolle er sich dazu nicht bequemen, seien dessen aus den Freien Aemtern stammenden Einkünfte mit Beschlag zu belegen.

Landschreiber [Adam] Signer

Original

AH 9, 263-264 - Blatt 263^V und 264^R leer

[ca. 1640]

A

NOTIZEN UEBER DIE RECHTE, WELCHE SCHWYZ UND DAS GOTTESHAUS EINSIEDELN UEBER DIE "WALDSTAT" HABEN

Ringholz/Einsiedeln s. Register

G e s c h i c h t l i c h e r A b r i s s :

838 Bau einer Zelle durch St. Meinrad auf dem Boden der Herren von Rapperswil.

- 907 Wiederbesiedelung durch St. Benno.¹
 934 Bau des Klosters durch St. Eberhard.
 1018 Ausstattung mit Gütern durch Heinrich II.
 1114 Bestätigung durch Heinrich IV.²
 1136 Bestätigung durch Lothar II.³
 1144 Bestätigung durch Konrad II.⁴

Bei all diesen Bestätigungen ist aber immer bloss von der "nuzbarkeit", d.h. den Gefällen, dem Ehrschatz und der niederen Gerichtsbarkeit die Rede.

Die "oberlandes herlichkeit", das Mannschaftsrecht, das "malefiz und wass dem Criminal anhengig" hat jedoch den Grafen von Rapperswil, nach deren Aussterben den Grafen von Habsburg und alsdann dem Hause Oesterreich gehört.

Vom Hause Oesterreich ist sie an Maria, Markgräfin von Baden, gekommen. Diese hat sie 1334 auf vier Jahre "um ein jährlich geld" an den Abt [Konrad II.] von Einsiedeln abgetreten.

Wäre also "alle herligkeit" dem Gotteshause zugehörig gewesen, warum hätte dann der Abt dafür bezahlen müssen ?

1353 hat die Markgräfin die "herligkeit" den Waldleuten, von denen sie später erneut an die Habsburger gekommen ist, verkauft.

1386 ist die Waldstätte im Kriege mit Oesterreich durch Schwyz erobert und besetzt worden.

1396⁵ ist die Vogtei und das Gericht über die Waldleute für 20 Jahre an Schwyz gekommen. Die Kastvogtei über das Kloster aber hat sich Friedrich von Oesterreich selbst vorbehalten. Noch vor Ablauf des Friedens ist jedoch Herzog Friedrich durch den Kaiser [Sigismund] und das Konzil [von Konstanz] als Rebell geächtet worden.

1424⁶ hat Kaiser Sigismund in Ofen den Schwyzern "alle herlichkeit und Jurisdiktion" über die Waldstatt gegeben, gleich wie sie vordem Oesterreich besessen hatte.

Damals haben die Waldleute Schwyz Gehorsam geschworen.

9/110-111

1415 hat der Kaiser Schwyz das Blutgericht über Schwyz, Einsiedeln, die March und Küssnacht verliehen.

1433 hat Schwyz mit der Goldenen Bulle die Kastvogtei über das Gotteshaus endgültig zugesprochen erhalten.

1) Ringholz/Einsiedeln erwähnt bloss den Anfang des Jahrhunderts.

2) richtig wäre Heinrich V.

3) " " Lothar III.

4) " " 1143

5) " " 1394

6) korrigiert 1414

Die Notizen stammen von Beat II. Zurlauben, der im Streite zwischen Schwyz und Einsiedeln als Vermittler fungierte.

AH 9, 265-266

111

1641

B

NOTIZEN BEAT II. ZURLAUBEN ZU EINEM FAMILIENSTREITE

Mittwoch, den 19.[?] Januar 1641 vor Gericht:

Nachdem nunmehr diese strittigen finanziellen Angelegenheiten schon 1628, also vor 12 Jahren und folglich noch zu Lebzeiten ihres Vaters sel. [Konrad III. Zurlauben] geregelt worden seien und es seither nie Anlass zu Unstimmigkeiten gegeben habe, hoffe man, dass man es dabei belasse und nicht verpflichtet werde, Auskunft zu erteilen.

Freitag, Mai 1641:

In obiger Sache wird an den Stadt- und Amtsrat appelliert.

AH 9, 267